

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Nach Auffassung der Bundesregierung sprechen die folgenden Erwägungen gegen eine Erweiterung der Ausnahmetatbestände in § 1 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) auf Kooperationen zwischen öffentlichen Schulen und ausschließlich ideelle Ziele verfolgende Einrichtungen, die ihre Arbeitnehmer in einer Schule zur Erbringung außerunterrichtlicher Bildungsangebote einsetzen. Die Bundesregierung ist für einen Dialog mit den Ländern über untergesetzliche Umsetzungsfragen offen.

Beim Einsatz von Ehrenamtlichen ohne Arbeitnehmerstatus oder bei nicht wirtschaftlichen, sondern rein ideellen Aktivitäten eines außerschulischen Partners liegt keine vom Anwendungsbereich des AÜG erfasste Arbeitnehmerüberlassung vor. Das AÜG gilt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nur für Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit überlassen. Diese bereits im geltenden AÜG vorgesehene Beschränkung des Anwendungsbereiches des AÜG auf die Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht geändert und bleibt somit unverändert bestehen.

Die EU-Leiharbeitsrichtlinie bestimmt den Anwendungsbereich des AÜG. Sie sieht keine Ausnahmen für den Schulbereich vor und gilt bei Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ausdrücklich unabhängig davon, ob Erwerbszwecke verfolgt werden. Der dementsprechend weite Geltungsbereich des AÜG für Überlassungen im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährleistet, dass die hiervon betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die im AÜG und in der EU-Richtlinie vorgesehenen subjektiven Rechte erhalten.

Zudem besteht nach Auffassung der Bundesregierung kein zwingender Bedarf für eine Ausnahmeregelung im AÜG, um die politisch gewünschten und gesetzlich gebotenen Kooperationen von Schulen und außerschulischen Partnern aufrechtzuerhalten und auszubauen. So liegt etwa keine Arbeitnehmerüberlassung vor, wenn Schulträger und außerschulische Partner wie anerkannte Träger der freien Jugendhilfe auf Grundlage einer abgestimmten pädagogischen Konzeption bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben eng zusammenarbeiten. Bei der Verfolgung eigener (Betriebs-) Zwecke werden keine eigenen Mitarbeiter zur Verfügung gestellt und damit überlassen (siehe Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 15. Oktober 2000, 7 AZR 487/99). Die Erfüllung von originären oder vertraglich übernommenen Aufgaben des außerschulischen Partners bei der Bildung, Erziehung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern ist hierbei nicht auf die Erbringung eigenständiger Angebote außerhalb der Unterrichtszeit beschränkt.

Soweit Kooperationen so angelegt sind, dass der Anwendungsbereich des AÜG eröffnet ist, bleiben auch längerfristige Überlassungen möglich. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verlängerung der Überlassungshöchstdauer aufgrund oder durch Tarifvertrag kann auch die öffentliche Verwaltung als Entleiher nutzen, um längerfristigen Kooperationen zu ermöglichen.